



## Meldungen nach dem Todesfall

### Checkliste

- **Arbeitgeber**  
Falls die Verstorbene/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber beschäftigt war, ist diese/dieser von den Hinterbliebenen unter Vorlage einer Kopie der Urkunde über einen Sterbefall bzw. des Registerauszugs Tod (früher: "Abschrift aus dem Sterbebuch") unverzüglich zu benachrichtigen.
  
- **Behörden und Ämter**  
Finanzamt  
Firmenbuch  
Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)  
Grundbuch  
Sozialamt  
Studienbeihilfenbehörde  
Zulassungsbehörde/Kfz-Abmeldung/Kfz-Versicherung
  
- **Versicherungen**  
Krankenversicherungsträger  
Unfallversicherung  
Pensionsversicherungsträger  
Sozialversicherung  
Sonstige Versicherungen
  
- **Geldinstitute**  
Der Todesfall kann durch die Hinterbliebenen (bzw. die verfügungsberechtigten Erbinnen/Erben) auch beim Geldinstitut der Verstorbenen/des Verstorbenen gemeldet werden. Dazu genügt ein formloses Schreiben (oder eine persönliche Vorsprache) sowie die Vorlage der Urkunde über einen Todesfall bzw. des Registerauszugs Tod (früher: "Abschrift aus dem Sterbebuch"). Es müssen jedenfalls die Geldinstitute und Kontoverbindungen der zuständigen Notarin/dem zuständigen Notar (Gerichtskommissarin/Gerichtskommissär) bekannt gegeben werden.
  
- GIS (Gebühren Info Service)
  
- Sachwalterschaft
  
- Vereine
  
- Waffenbesitzkarte / Waffenpass
  
- Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel

**Folgende Stellen werden nach der Anzeige des Todesfalls automatisch vom Standesamt verständigt:**

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
(Nur die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefassten Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsträger werden automatisch vom Standesamt verständigt. War die/der Verstorbene bei einer anderen Stelle versichert, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall dort selbst melden.)
- Staatsbürgerschaftsevidenzstelle
- Meldebehörde des letzten Wohnsitzes
- Wählerevidenz, wenn die Verstorbene/der Verstorbene die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens 16 Jahre alt ist
- Verlassenschaftsgericht (Bezirksgericht)
- Militärkommando, wenn die Verstorbene/der Verstorbene österreichischer Staatsbürger ist und zwischen 17 und 65 Jahre alt ist
- Zivildienstserviceagentur
- Statistik Austria
- Örtliches Führerscheinregister des Hauptwohnsitzes (wenn die Verstorbene/der Verstorbene älter als 16 Jahre ist)
- Jugendhilfeträger, wenn das Kind noch minderjährig ist
- Arbeitsmarktservice